



HVBG

HVBG-Info 13/1998 vom 22.05.1998, S. 1184 - 1215, DOK 376.3-2108/017-LSG

**BK Nr. 2108 (Wirbelsäulenerkrankung) - Urteil des LSG
Niedersachsen vom 05.02.1998 - L 6 U 178/97 - VB 60/98**

Berufskrankheit Nr. 2108 (Bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben und Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können) der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) - Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 551 Absatz 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung (a.F.) für die Normierung der BK-Nr. 2108 erfüllt?

hier: Urteil des LSG Niedersachsen vom 05.02.1998 - L 6 U 178/97 -
(Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 12/98 R - wird berichtet.)

Orientierungssätze:

(Urteil des LSG Niedersachsen vom 05.02.1998 - L 6 U 178/97-)

1. Mit der Aufnahme der bandscheibenbedingten Erkrankung der Wirbelsäule als Berufskrankheit in die Anlage 1 zur BKVO hat sich die Bundesregierung als Verordnungsgeberin nicht in den Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung (§ 551 Abs. 1 S. 3 RVO) gehalten und damit den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der vollziehenden Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt.
2. Zu den Voraussetzungen für die Aufnahme einer Krankheit in die Berufskrankheitenliste gemäß § 551 Abs. 1 S. 3 RVO.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-Nr.:

RSCH00010129 = VB 060/98 vom 14.05.1998